

Analyse zu BVerfG 2 BvR 591/06

Kirchen und Gerichte verweisen in Kirchgeldsachen regelmäßig auf den Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06¹. Darin habe das BVerfG das besondere Kirchgeld bei Eigenverdienst gebilligt.

Dies geht fehl.

Der Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06 geht an der zu klärenden Rechtsfrage vorbei², hat einschlägige Normen übersehen, beruht auf einem Falschzitat, steht im Widerspruch zu der angeführten Rechtsprechung des BVerfG und beruft sich auf unzutreffende Nachweise. Seine verfassungsrechtliche Beurteilung widerspricht Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Entscheidung im Beschluss 2 BvR 591/06 wurde mit einer wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptung über die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG erschlichen.

Inhaltsübersicht:

1	Vorbringen der Kläger	2
2	Entgegen der eigenen Rechtsprechung	2
3	AO, KiESt und Vergleichsberechnung übersehen	4
4	Falschzitat	5
4.1	Abweichung	5
4.2	Bestandteil des Urteils	6
4.3	Wortlautgrenze	7
4.4	Tatsachenbehauptung	9
4.5	Keine „Fortentwicklung“	10
4.6	Offensichtlich unzutreffend zitiert	11
4.7	Nicht korrekt zitiert	12
4.8	Falschzitat durch Weglassen	14
5	Willkür und Täuschung	15
6	Verfassungsrechtliche Beurteilung unzutreffend	16
6.1	Verfassungsrechtliche Beurteilung beruht auf Falschzitat	16
6.2	Verfassungsrechtliche Beurteilung entgegen Gleichheitssatz	16
6.3	KiStG entgegen BVerfG	17
6.4	Grundrechte verletzt	18
7	Bisherige Rechtsprechung geht vor	19
7.1	Keine Rechtskraft	19
7.2	BFH 109/12	20
8	Bemessung entgegen Rechtslage	21

¹ Beschluss vom 28.10.2010. Auch zitiert als 2 BvR 816/10; das BVerfG hatte sechs Verfahren verbunden

² Im Übrigen hat das BVerfG sich hier nur zum besonderen Kirchgeld, nicht aber zu den anderen Verfassungsbeschwerden zur KiESt geäußert, nicht einmal ablehnend, schlicht übergangen.

1 Vorbringen der Kläger³

In den Verfahren 2 BvR 591/06 etc. hatten sich die Kläger gegen die Heranziehung zur KiEst bzw. zum besonderen Kirchgeld⁴ bei Beidverdiener Ehe⁵ gewandt. Das BVerfG hat diese sechs Verfahren zusammengefasst.

Das BVerfG hat die Klägervorbringen in 2 BvR 591/06 nicht näher spezifiziert. Lt. BVerfG beruht diese Heranziehung auf Vorschriften des Landesrechtes und der Kirchen auf Basis von Art. 140 GG, ohne dass diese aber konkret genannt werden.⁶

Wenn sich der Beschluss 2 BvR 591/06 nur auf das besondere Kirchgeld beim einkommenslosen Kirchenmitglied bezöge, so wäre trotz der unzutreffenden Begründung dem Ergebnis nach nichts dagegen einzuwenden. Dann kann der Beschluss aber auch nicht auf Kirchgeldfälle bei Eigenverdienst angewendet werden.

Wenn der Beschluss 2 BvR 591/06 aber wie es scheint auch das besondere Kirchgeld bei Eigenverdienst betrifft - und so wird der Beschluss von Kirchen und Gerichten herangezogen -, so greifen die nachstehenden Anmerkungen vollumfänglich.

2 Entgegen der eigenen Rechtsprechung

Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 zunächst bestätigt, dass seine frühere Rechtsprechung für die in 2 BvR 591/06 zu treffenden Entscheidungen gültig und maßgeblich ist, also auch für das besondere Kirchgeld bei Eigenverdienst nach Heranziehung und Bemessung.

Dennoch hat das BVerfG in 2 BvR 591/06 die kirchliche Besteuerung des Lebensführungsaufwand auch bei Eigenverdienst gebilligt.

a) Das BVerfG sagt in 2 BvR 591/06, „die für die Entscheidung im Wesentlichen maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geklärt“, so dass die Annahmenvoraussetzungen nach § 93 BVerfGG nicht gegeben seien. Das BVerfG nennt folgende Entscheidungen:

- „insb.“ BVerfGE 19,268 = 1 BvR 606/60 (Kirchliche Besteuerung bei glaubensverschiedener Ehe, beinhaltet u.a. das Obiter dictum zum Lebensführungsaufwand)
- BVerfGE 19,206 = 1 BvR 413/60 (Kirchenbausteuer, präzisiert das Besteuerungsrecht der Kirchen)

³ Bzw. Beschwerdeführer.

⁴ Verfahren 2 BvR 591/06 (aus BFH I R 44/05, FG Köln 11 K 6619/98), 2 BvR 1689/09 (aus FG Nürnberg 6 V 1789/08), 2 BvR 816/10 (aus BFH I B 98/09, FG Nürnberg 6 K 49/2008)

⁵ Im Vorverfahren FG Köln 11 K 6619/98 hatte die Klägerin vorgebracht, sie werde wegen der Bemessung am gemeinsamen Einkommen über ihre Leistungsfähigkeit hinaus besteuert. Im Vorverfahren FG Nürnberg 6 V 1789/08 wurde ausführlich zur Einkommenskonstellation vorgetragen. Gleiches gilt für das Vorverfahren FG Nürnberg 6 K 49/2008. Dies ergibt sich explizit auch aus dem Vorverfahren I B 98/09 beim BFH.

Auch wenn das BVerfG hierzu nichts mitteilt, ist anzunehmen, dass die Kläger in ihren Verfassungsbeschwerden die Frage der Einkommenskonstellation vorgebracht haben, in Bezug auf welche Grundrechte auch immer.

⁶ BVerfG 2 BvR 591/06, Rn. 3.

- BVerfGE 19,226 = 1 BvL 31/62 (Kirchenlohnsteuer, präzisiert das Besteuerungsrecht der Kirchen u.a. zur Ehe)
- BVerfGE 19,253 = 1 BvR 571/60 (Besteuerungsrecht der Kirchen)
- BVerfGE 20,40 = 1 BvR 16/66 (getrennte Veranlagung)
- BVerfGE 30,415 = 1 BvR 744/67 (Mitgliedschaft in der Kirche)
- BVerfGE 73,388 = 2 BvL 7/84 (Kompetenzen der Gesetzgeber)
- BVerfG 2 BvR 443/01 (KiESt, präzisiert das Besteuerungsrecht der Kirchen)

Für das besondere Kirchgeld bei Beidverdiener Ehe (Heranziehung, Bemessung) sind v.a. 1 BvR 606/60, 1 BvR 413/60, 1 BvL 31/62 sowie 2 BvR 443/01 relevant.

b) Aus den erstgenannten drei Entscheidungen geht hervor, dass die Kirche nicht die Ehe, sondern nur das Kirchenmitglied besteuern darf⁷. Es gilt die Individualbesteuerung.

c) Teilweise wird behauptet, das Urteil 1 BvR 606/60 besage (wahlweise) nichts zur KiESt oder zum besonderen Kirchgeld.

Die Tatsache, dass das BVerfG in 2 BvR 591/06 etc. sechs Verfahren zur kirchlichen Besteuerung bei glaubensverschiedener Ehe verbunden hat, zeigt aber, dass es hierfür eine **gemeinsame verfassungsrechtliche Grundlage** gibt. Dies sind lt. 2 BvR 591/06 die vorstehend angeführten früheren Entscheidungen des BVerfG, und zwar „insb.“ das Urteil 1 BvR 606/60. Danach ist das Urteil 1 BvR 606/60 hier in seiner Gesamtheit maßgeblich, für beide Themen, und nicht nur mit seinem Obiter dictum. Dies gilt auch bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer⁸.

d) Daher greifen die **tragenden Gründe** von 1 BvR 606/60 generell für die kirchliche Besteuerung bei glaubensverschiedener Ehe und nicht nur für die jeweils streitige Steuerart. Sie bestimmen vielmehr im Zusammenspiel mit dem Obiter dictum, welche Steuer in welcher Einkommenskonstellation zulässig ist.

Das Urteil des BVerfG 1 BvR 606/60 hat die Besteuerung des Lebensführungsaufwandes nur für das einkommenslose Kirchenmitglied zugelassen⁹ und für den Fall eines Eigenverdienstes in seinen tragenden Gründen untersagt¹⁰.

Lt. 1 BvR 606/60 sind die Heranziehung zum besonderen Kirchgeld sowie dessen Bemessung am gemeinsamen Einkommen der Ehegatten **bei Eigenverdienst verfassungswidrig**. Dies hat das BVerfG in 2 BvR 591/06 nicht beachtet, aber auch nicht widerrufen. Der Beschluss 2 BvR 591/06 steht **im Widerspruch** zu seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Als Begründung dienen ein unkommentiertes **Falschzitat** sowie ein **Fehlnachweis**.

Dazu nachstehend im Einzelnen.

⁷ Dazu insb. BVerfG 1 BvL 31/62, Rn 38, 39, sowie BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 1.

⁸ Das Urteil 1 BvR 606/60 untersagt in seiner Ziff. C II 1 auch Bestimmungen der dortigen KiStO zur kirchlichen Besteuerung bei Zusammenveranlagung, mit den gleichen Begründungen wie zur Getrenntveranlagung.

⁹ So der eindeutige Wortlaut des Obiter dictum von BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C II 2.

¹⁰ Kurz gefasst: Wenn die Kirche das Einkommen besteuert, „muß“ es das Einkommen des Kirchenmitglieds sein (Ziff. C I 2). Diesem Einkommen darf nicht das Einkommen des konfessionslosen Ehepartners hinzugerechnet werden. Das wäre wegen der geltenden Individualbesteuerung systemwidrig (Ziff. C I 2 a, d). Letzteres geschieht aber wg. § 26 b) EStG bei der Bemessung des besonderen Kirchgeldes anhand der Kirchgeldtabelle.

3 AO, KiESt und Vergleichsberechnung übersehen

Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 die gegebene Rechtslage nicht erfasst und daran vorbei entschieden. Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 nur zur Besteuerung des Lebensführungsaufwandes judiziert und übersehen, dass daneben von Gesetzes wegen ein gleichberechtigter Steueranspruch auf KiESt besteht, der nicht einfach entfallen darf. Der Beschluss 2 BvR 591/06 ist nach den Maßstäben des BVerfG willkürlich.

a) Nach den Kirchensteuergesetzen (KiStG) der Länder ist für die kirchliche Besteuerung die **Abgabenordnung (AO)** anzuwenden¹¹. Nach § 3 Abs. 1 mit § 38 AO entsteht der Steueranspruch des Steuergläubigers (bzw. die Leistungspflicht des Steuerpflichtigen) dadurch, dass der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dazu wird der vorliegende Lebenssachverhalt unter die Tatbestandsmerkmale im Gesetz subsumiert. Dieser Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit gilt auch bei Kirchensteuern (BVerfG 2 BvL 7/84, Ziff. C 1). Das wurde im Beschluss 2 BvR 591/06 übersehen.

aa) Bei glaubensverschiedener Ehe mit bzw. ohne Eigenverdienst des kirchenangehörigen Ehegatten sind unterschiedliche Tatbestände des KiStG verwirklicht, was zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führt: Bei der glaubensverschiedenen Alleinverdienerhe entsteht nur ein Steueranspruch auf das besondere Kirchgeld, bei der glaubensverschiedenen Beidverdienerhe zusätzlich auch noch ein Steueranspruch auf KiESt.

bb) Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 diesen zweiten gesetzlichen Steueranspruch aus den KiStG auf KiESt entgegen dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit (§ 38 AO) nicht erkannt und damit entgegen dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 AO) rechtswidrig entfallen lassen.

cc) Der Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06 ist nach den Maßstäben des BVerfG wegen Übersehens einschlägiger Normen (AO, KiStG zur KiESt) **willkürlich**¹².

b) Das BVerfG hat auch nicht erkannt oder nicht beachtet, dass die Bürger wegen dieser Unbestimmtheit im Landesrecht (KiESt oder besonderes Kirchgeld?) letztlich allein aufgrund der **Vergleichsberechnung** zum besonderen Kirchgeld anstelle der KiESt herangezogen werden. So steht das im Landesrecht, und so wird das per ELSTER praktiziert. Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 auch Landesrecht angeführt, in dem die Vergleichsberechnung nicht vorkommt¹³. Es hat mitsamt der KiESt auch die Vergleichsberechnung übersehen und nichts dazu gesagt.

Der Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06 ist nach den Maßstäben des BVerfG wegen Über-

¹¹ Die KiStG aller Bundesländer enthalten in unterschiedlichen Formulierungen eine derartige Bestimmung, die i.w. nur die Bußgeld- etc. -vorschriften für die Kirchensteuer ausnimmt. Für die Kirchgeld-Fälle in 2 BvR 591/06 etc.: § 8 Abs. 1 KiStG NRW, Art. 18 Abs. 1 KiStG Bayern.

¹² „**Willkür** ist vielmehr in einem objektiven Sinne zu verstehen. Es muss sich um eine krasse Fehlentscheidung oder um einen besonders schweren Rechtsanwendungsfehler wie die **Nichtberücksichtigung einer offensichtlich einschlägigen Norm** oder die krasse Missdeutung des Inhalts einer Norm handeln.“
BVerfG 2 BvR 2048/12, Ziff. IV 1, m.w.N.; ebenso: 1 BvR 1243/88, Ziff. B II 2 a); m.w.N. (Hervorhebung nur hier)

¹³ Das BVerfG verweist auf die gesetzlichen Vorschriften einiger Länder sowie die zugehörigen kirchlichen Bestimmungen. Für NRW ist damit eindeutig, dass damit die Vergleichsberechnung nicht betrachtet wurde, da sie dort nur in einem ministeriellen Erlass steht. Wenn das BVerfG hier die Vergleichsberechnung erkannt hätte, hätte es merken müssen, dass der BFH sie übersehen hat.

sehens einschlägiger Normen (Vergleichsberechnung) **willkürlich**¹⁴.

c) Die **Rechtmäßigkeit der Vergleichsberechnung** gehört nicht zu den geklärten verfassungsrechtlichen Fragen, da sie in den o.a. angeführten früheren Entscheidungen des BVerfG nicht vorkommt.

Damit ist nicht geklärt, ob es der Verfassung gemäß ist, das Kirchenmitglied zu einer von zwei nach Landesrecht gleichermaßen zulässigen eigenständigen Steuern allein deshalb heranzuziehen, weil sie rechnerisch höher ist als die andere. Dies erscheint schon deshalb mehr als fraglich, als diese beiden Steuern sich grundlegend unterscheiden nach verfassungsrechtlicher Grundlegung, Bemessungsgrundlage und Steuertarif und die bloße Betragshöhe einer Steuer kein sachgerechter Besteuerungsgrund ist.

d) Der Beschluss 2 BvR 591/06 betrifft **nicht** solche Fälle, bei denen das Kirchenmitglied aufgrund der **Vergleichsberechnung** zum besonderen Kirchgeld auf das gemeinsame Einkommen der Ehegatten anstelle der KiESt auf sein eigenes Einkommen herangezogen wurde, weil er eine andere rechtliche Konstellation beurteilt hat. Er wird insoweit von Behörden und Gerichten zu Unrecht herangezogen.

4 Falschzitat

Der Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06 besteht in seinem Kern aus einem Falschzitat zur einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG. Es liegt keine Fortentwicklung dieser Rechtsprechung vor, sondern eine wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung.

Weil dieser Vorwurf schwerwiegend ist, versuchen wir sorgfältig zu begründen.

4.1 Abweichung

Der Beschluss 2 BvR 591/06 weicht in der Frage der Besteuerbarkeit des Lebensverdienstes entscheidungserheblich von dem herangezogenen Original aus 1 BvR 606/60 Ziff. C II 2 ab.

In Bezug auf die Streitfrage „besonderes Kirchgeld auch bei Eigenverdienst?“ lautet der entscheidende Satz in 2 BvR 591/06:

„Inbesondere hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass zwar nicht das einkommensteuerrechtlich ermittelte Einkommen des nicht einer Kirche angehörenden Ehegatten, wohl aber der Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten den Gegenstand der Besteuerung bilden kann (vgl. BVerfGE 19, 268 [282]).“

Damit wird angeblich die Besteuerungserlaubnis zum Lebensführungsaufwand aus dem Obiter dictum von 1 BvR 606/60 Ziff. C II 2 wiedergegeben („hat hervorgehoben“).

Gegenüber der angegebenen Quelle fehlt aber die Klausel „*mangels eigenen Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes kirchensteuerfrei*“. Dies ist eine entscheidungserhebliche Veränderung gegenüber dem Original, weil damit der Tatbestand für diese Besteuerungsoption auf Einkommenskonstellationen mit Eigenverdienst des Kirchenmitglieds ausgeweitet wird.

In Kirchgeldsachen bei Eigenverdienst berufen sich die Gerichte regelmäßig auf diese veränderte Wiedergabe des Obiter dictum. Soweit Gerichte konstatieren, die o.a. Weglassung

¹⁴ BVerfG 2 BvR 2048/12, Ziff. IV 1, m.w.N.; Zitat s.o.

sei eine „Fortentwicklung“ o.ä. der angegebenen originalen Rechtsprechung des BVerfG, so haben sie damit bestätigt, dass Zitat und Original entscheidungserheblich voneinander abweichen.

4.2 Bestandteil des Urteils

Das Obiter dictum in BVerfG 1 BvR 606/60 Ziff. C II 2 ist zwar nicht bindend. Aber wenn die Kirche es in Anspruch nimmt, ist sie an seine Regeln gebunden.

a) Ein Obiter dictum ist Bestandteil des Urteils, nimmt allerdings nicht an dessen Rechtskraft teil (BFH VIII R 16/14, Rn. 36)¹⁵. Damit entfaltet das Obiter dictum aus 1 BvR 606/60 zwar keine Bindungswirkung i.S. des § 31 BVerfGG, ist aber genauso wie die Ratio decidendi Bestandteil der Urteilsurkunde, wie man nicht zuletzt an der Unterschrift sieht. Ansonsten wäre das besondere Kirchgeld ja ohne verfassungsrechtliche Grundlage.

b) „Ohne Bindungswirkung“ impliziert daher nicht, dass jedermann den Wortlaut bzw. den normativen Kern eines Obiter dictums zu seinem Vorteil verändern darf.

Lt. BVerfG 2 BvR 591/06 beinhaltet das Obiter dictum aus 1 BvR 606/60 verfassungsrechtliche Klärungen, und zwar „insbesondere“ die Entscheidung, unter bestimmten Vorgaben eine bestimmte neue Besteuerungsart zuzulassen. Es kann daher nicht im Belieben der Kirchen als Normadressaten liegen, diesen Bestandteil der Urteilsurkunde nach ihren jeweiligen Interessen zu verändern.

„Nicht bindend“ bedeutet nur, dass die Kirchen nicht gezwungen sind, dieses Obiter dictum als Ganzes zu beachten, anzuwenden oder danach zu verfahren¹⁶.

c) Wenn sie es aber anwenden, sind sie daran gebunden. Zum besseren Verständnis: Man ist nicht gezwungen, ein staatliches Förderprogramm z.B. der KfW in Anspruch zu nehmen. Wenn man es aber tut, ist man an die entsprechenden Regeln gebunden.

aa) Das Obiter dictum in BVerfG 1 BvR 606/60 Ziff. C II 2 ist eine optionale staatliche Ermächtigungsnorm, die den Kirchen eine bestimmte Form der Besteuerung unter bestimmten Randbedingungen erlaubt. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung sind in dem Obiter dictum klar bestimmt (vgl. Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG).

bb) Die Kirchen sind zwar nicht gezwungen, die optionale Besteuerung aus dem Obiter dictum von BVerfG 1 BvR 606/60 einzuführen¹⁷, weil dieses Obiter dictum nach Rechtsstellung und Formulierung („kann“, „könnte“) sie dazu nicht verpflichtet.

Wenn die Kirchen dieses staatliche Angebot einer neuen Besteuerungsform aber annehmen (sie müssen das ja nicht), nehmen sie auch die dafür vom BVerfG gesetzten Bedingungen an. Denn wenn die Kirche eine staatlich eröffnete Besteuerungsoption wählt, ist sie an deren Bedingungen gebunden. Dies ergibt sich im Analogieschluss aus den Feststellungen des

¹⁵ Einschlägige Entscheidungen verneinen durchweg nur die Rechtskraft bzw. die Bindungswirkung eines Obiter dictums, gehen aber immer davon aus, dass es Bestandteils des Urteils ist und ggf. sogar des Tenors sein kann.

¹⁶ Es fällt auf, dass gern betont wird, dass das Obiter dictum nicht bindend sei, dass aber gleichzeitig durchweg unterschlagen wird (auch bei entsprechendem Vortrag, siehe BFH I B 28/18), dass die tragenden Gründe aus BVerfG 1 BvR 606/06 nach § 31 BVerfGG hier bindend sind.

¹⁷ Es fällt auf, dass gern betont wird, dass das Obiter dictum nicht bindend sei, dass aber gleichzeitig durchweg unterschlagen wird (auch bei entsprechendem Vortrag, siehe BFH I B 28/18), dass die tragenden Gründe aus BVerfG 1 BvR 606/06 nach § 31 BVerfGG hier bindend sind.

BVerfG zur KiESt als Annexsteuer zur staatlichen Einkommensteuer (BVerfG, 2 BvR 443/01, Rn 75).

Es ist nicht erkennbar, dass für das besondere Kirchgeld anderes gelten soll. Denn es gilt: „Für die Kirchensteuer ist die staatliche Normierung konstitutiv.“ (BVerfG, 1 BvR 413/60, Rn. 40). Und verfassungsrechtlich ist das besondere Kirchgeld als Besteuerung des Lebensführungsaufwandes im o.a. Obiter dictum normiert, flankiert von den tragenden Gründen des Urteils 1 BvR 606/60. Entsprechend betonen Kirchen und Gerichte immer wieder, dass der Staffeltarif der Kirchgeldtabelle den Anforderungen des BVerfG entspricht.

cc) Daran ändert nichts, dass die KiStG der Länder das besondere Kirchgeld als Besteuerung des Lebensführungsaufwand ohne die Einschränkung des BVerfG auf das einkommenslose Kirchenmitglied erlauben.

Den Gesetzgebungsunterlagen liegt regelmäßig eine wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung zur Verfassungsmäßigkeit des besonderen Kirchgeld gem. BVerfG zugrunde¹⁸. Man darf ein organisiertes Vorgehen der Kirchen vermuten¹⁹. Die Verfassungsorgane haben hier ihre Bindung²⁰ an die tragenden Gründe der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG an § 31 BVerfGG missachtet.

Bei den resultierenden Normenkollisionen geht im Zweifel Bundesrecht jeder Rangordnung dem Landesrecht vor²¹.

4.3 Wortlautgrenze

Der Wortlaut des Obiter dictums von 1 BvR 606/60 ist eindeutig.

a) Für die Auslegung von Gesetzestexten gilt die Wortlautgrenze. Für die Auslegung von normativen Setzungen des Richterrechts des Bundesverfassungsgerichtes kann nichts anderes gelten.

Das BVerfG sagt zur Wortlautgrenze:

„Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie zum Wortlaut der Norm und zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 54, 277 <299 f.>; 71, 81 <105>; 90, 263 <275>).“

2 BvR 2558/14, Rn 46 (St. Rspr., z. B. BVerfGE 110, 226 (267); vgl. auch BVerfGE 8, 28 (33 f. und 41); 18, 97 (111); 34, 165 (200); 67, 382 (390); 71, 81 (105); 86, 288 (320); 90, 263 (275); 95, 64 (93); 112, 164 (183))

Laut BVerfG *„darf (...) verfassungskonforme Auslegung das gesetzgeberische Ziel[nicht] in einem wesentlichen Punkte verfehlen oder verfälschen.“* BVerfGE 8, 28 (34); vgl. auch BVerfGE 54, 277 (299 f.

aber gleichzeitig durchweg unterschlagen wird (auch bei entsprechendem Vortrag, siehe BFH I B 28/18), dass die tragenden Gründe aus BVerfG 1 BvR 606/06 nach § 31 BVerfGG hier bindend sind.

und Bundesländern; z.B.: Bremen: Drucksache 15/57, S. 4; Niedersachsen Drucksache 14/2831 S. 7, NRW Drucksache 13/439, S. 16; BaWü Drucksache 12 / 1520, S. 6.

¹⁹ Die EKD hat eine Gemeinsame Steuerkommission, die sich regelmäßig mit der Deutschen Bischofskonferenz abstimmt.

²⁰ BVerfG 2 BvL 3/10, Ziff. II 1, m.w.N.; ebenso 2 BvR 1964/05, Ziffer B II 1, 2 BvR 1208/97, Ziff. II.

²¹ BVerfG 2 BvN 1/95, Ziffer C I 1.

b) Die Wortlautgrenze ist überschritten, wenn die verfassungskonforme Auslegung auf eine Korrektur des vom Gesetzgeber geschaffenen Normtexts hinausläuft, so die Fachliteratur (Geis, Müller/Christensen).

Das BVerwG hat sich in einer Vielzahl von Entscheidungen gleichartig geäußert (z.B. 2 C 14/17, 9 C 8.11, 9 C 4.18, 9 C 4.12, 5 C 53.15, 9 B 19/12, 4 C 5.11). Das BVerwG prüft regelmäßig ab, ob die Wortlautgrenze überschritten ist, z.T. mit sehr detaillierten semantischen Prüfungen (z.B. 9 C 8.11). Denn *„jede Auslegung des Gesetzes findet ihre absolute Schranke dort, wo der klare Wortlaut ihr entgegensteht.“* (BVerwGE 90, 265 (269)).

Auch der BFH weist immer wieder auf die Wortlautgrenze hin. (z.B. V R 33/12, V R 41/10; V B 60/18).

c) Der Wortlaut des Obiter dictums knüpft die Steuerbarkeit des Lebensführungsaufwandes an Bedingungen:

- wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind,
- dann darf der Lebensführungsaufwand kirchlich besteuert werden.

Diese Bedingungen sind in die Vermutung einer Unbilligkeit gekleidet, der man vielleicht Rechnung tragen könnte. Materieller Kern und permanenter Streitpunkt ist die Fallkonstellation, dass der kirchenangehörige Ehegatte „mangels eigenen Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes kirchensteuerfrei bliebe“.

Diese Bedingungen sind die zwingende Voraussetzung dafür, dass der Lebensführungsaufwand überhaupt besteuert werden darf. „Wenn“ dies und jenes der Fall der ist, „dann“ könnte der Lebensführungsaufwand Gegenstand der Besteuerung sein.

d) Das Obiter dictum in 1 BvR 606/60 beschreibt die erteilte Ermächtigung nach Zweck, Ausmaß und Inhalt klar und deutlich:

- Zweck: Aufhebung einer bestimmten Unbilligkeit bei der kirchlichen Besteuerung;
- Ausmaß: kirchenangehöriger Ehegatte ist mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei, obwohl sein Ehepartner gut verdient;
- Inhalt: Der Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten darf in diesem Fall besteuert werden, mit bestimmten Randbedingungen z.B. beim Steuertarif.

e) Es gibt hier keinen unscharfen „Begriffshof“ (Philipp Heck), der einer Auslegung bedürfte²². Die Begriffe zum Ausmaß der Ermächtigung sind klar und eindeutig:

- „mangels“ bezeichnet das Fehlen von etwas. „Mangels eigenen Einkommens“ heißt eindeutig „weil ein eigenes Einkommen nicht vorliegt“;
- „eigenes Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes“ definiert dieses Einkommen über das EStG (s. v.a. § 2 EStG);
- „kirchensteuerfrei“: es fällt keine Kirchensteuer an, weil kein Einkommen vorliegt. Nach der damaligen Rechtslage und dem Gegenstand des Urteils bezieht sich dies auf die KiESt.

f) Diese Ermächtigungsnorm des originalen Obiter dictum zur Steuerbarkeit des Lebensführungsaufwandes ist konsistent mit den tragenden Gründen des Urteils 1 BvR 606/60. Dieses Urteil ist lt. BVerfG 2 BvR 591/06 in seiner Gesamtheit verfassungsrechtlich maßgeblich

²² Ausnahme: Der Begriff des Lebensführungsaufwandes ist nicht geklärt. Näheres siehe hier im Abschnitt zur Bemessung.

für die kirchliche Besteuerung bei glaubensverschiedener Ehe und somit einschlägig:

- In den Verfahren 2 BvR 591/06 geht es sowohl um die Heranziehung zur KiESt als auch um die zum besonderen Kirchgeld, gerade auch bei Eigenverdienst in Zusammenveranlagung.
- Lt. 2 BvR 591/06 sind die für die Entscheidung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen „insb.“ im Urteil des BVerfG 1 BvR 606/60 geklärt.

4.4 Tatsachenbehauptung

Mit dem o.a. Zitat in 2 BvR 591/06 liegt weder eine Auslegung noch eine Fortentwicklung der ursprünglichen Rechtsprechung des BVerfG vor oder eine sonstige Rechtsansicht dazu, sondern eine Tatsachenbehauptung²³ über diese frühere Rechtsprechung

a) Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 ausweislich seines Textes keine neue Rechtsansicht zur Steuerbarkeit des Lebensführungsaufwandes geäußert und schon gar nicht begründet, sondern in Gestalt einer Tatsachenbehauptung die frühere Rechtsprechung des BVerfG von 1965 als bestehende Rechtslage referiert bzw. zitiert.

Das BVerfG sagt in 2 BvR 591/06 mit der Formulierung „*hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass*“ und der Angabe der seitengenauen Quelle „*vgl. BVerfGE 19, 268 [282]*“, dass 1) eine bestimmte frühere Äußerung des BVerfG vorliegt und es 2) diese hier in 2 BvR 591/06 wiedergibt.

Dies ergibt sich aus den Einzelheiten der Darlegung in 2 BvR 591/06:

- Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wegen § 93 BVerfGG;
- Begründung dazu durch Hinweis auf die „bereits“ erfolgte Klärung in der früheren Rechtsprechung des BVerfG;
- Konkretisierung dazu mit „insb.“ auf das Urteil 1 BvR 606/60 von 1965, Auflistung weiterer Rechtsprechung v.a. aus dem Jahr 1965;
- Auswahl einer bestimmten Aussage mit „insbesondere hat“ aus der früheren Rechtsprechung von 1965;
- Formulierung des Bezugs zu dieser Aussage im Perfekt: „hat das BVerfG hervorgehoben“ - also anno 1965;
- Nachweis dieser Aussage anhand der originalen Fundstelle „*BVerfGE 19, 268 [282]*“ aus dem Jahr 1965/66.

b) Das BVerfG beruft sich in 2 BvR 591/06 nach sprachlicher Formulierung (Zeitenfolge), Begrifflichkeit, Bezügen und Quellenangabe allein und direkt auf seine genannte frühere

²³ „*Tatsachenbehauptungen sind nach allgemeiner Ansicht Äußerungen über Tatbestände oder Vorgänge, die Anspruch auf Wirklichkeitstreue erheben und auf ihre Richtigkeit objektiv, mit den Mitteln der Beweiserhebung überprüfbar sind. Entscheidend ist nicht, wie die Äußerung gemeint war oder in welcher Form sie geäußert wurde, sondern ob der unbefangene durchschnittliche Empfänger einer Äußerung ihr einen auf dem Weg der Beweiserhebung auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbaren Sachverhalt entnimmt. [...] Wichtigster Maßstab für die Abgrenzung der Tatsachenbehauptung von Meinungsäußerung und Werturteil ist demnach die Beweiszugänglichkeit einer Darstellung [...].*“ (OLG Düsseldorf, I-16 U 87/17)

Rechtsprechung von 1965. Es sagt mit keinem Wort, dass es diese in 2 BvR 591/06 ausgelegt, interpretiert, verändert, weiterentwickelt oder für ungültig erklärt habe. Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 kein Argument, keinen Rechtsgrund und keinen sonstigen Hinweis angegeben, der etwas anderes als eine Tatsachenbehauptung begründen könnte.

c) Die Darstellung einer „bereits“ früher getätigten Original-Aussage in einem aktuellen Zitat ist einem Wahrheitsbeweis²⁴ zugänglich. Es kann durch Textvergleich festgestellt werden, ob sie mit dem angeblich wiedergegebenen Original übereinstimmt oder nicht.

Damit liegt nach der Rechtsprechung von BGH und BVerfG²⁵ keine Rechtsansicht, sondern eine **Tatsachenbehauptung** vor.

4.5 Keine „Fortentwicklung“

Es liegt hier keine Auslegung oder „**Fortentwicklung**“ der Rechtsprechung des BVerfG vor.

a) Manche Gerichte behaupten, dass Falschzitat in 2 BvR 591/06 stelle eine „Fortentwicklung“ der Rechtsprechung des BVerfG dar. Beispiele:

Das OVG Lüneburg sagt in seinem Urteil 9 LA 120/17, Rn 26, das BVerfG habe in 2 BvR 591/06 „seine Rechtsprechung wie folgt fortentwickelt“, es folgt das bekannte Falschzitat. Eine Begründung für seine Behauptung nennt das OVG Lüneburg nicht. Der wesentliche Grund für diese Behauptung dürfte in personellen Konstellation des dortigen 9. Senates liegen²⁶.

Das VG Frankfurt sagt in seinem Urteil 6 K 605/18 F, Rn 25: *„Der Nichtannahmebeschluss fußt keineswegs auf einem Fehlverständnis der früheren Entscheidung des 1. Senats, sondern führt diese fort.“* Demnach kannte das VG Frankfurt den Vorwurf eines Falschzitats in 2 BvR 591/06, verneint diesen aber ohne jede Begründung. Auch die Behauptung „führt diese fort“ ist ohne eine Silbe der Begründung.

In beiden Fällen entziehen sich die entsprechenden Behauptungen mangels Substanz der Nachprüfbarkeit, sie sind haltlos und damit unbeachtlich.

Im Übrigen bestätigten die Gerichte mit derartigen Behauptungen, dass die Darstellung in 2 BvR 591/06 vom Original in abweicht 1 BvR 606/60; man darf sie wohl als **Notlügen** zur Rettung des Kirchgeldes bei Eigenverdienst einstufen.

b) Nach den Maßstäben des BGH liegt in 2 BvR 591/06 keine (neue) Rechtsansicht vor, sondern eine Tatsachenbehauptung zur bisherigen Rechtsprechung (s.o.).

c) Im Beschluss 2 BvR 591/06 liegt keine Beschlussfassung, Entscheidung o.ä. über eine nachträgliche Abänderung des Urteils 1 BvR 606/60 oder seines Obiter dictums vor. Der

²⁴ Vgl. z.B. BVerfG 1 BvR 2619/13 Rn13.

²⁵ *„Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert.“* *„Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist.“*
BGH VI ZR 39/14, Rn 8.. Siehe auch BVerfG 1 BvR 2619/13 Rn 13.

²⁶ Die stellv. Vorsitzende des hier zuständigen 9. Senates des OVG Lüneburg ist auch Stellvertreterin des Präsidenten des **Verfassungsgerichtshofes der EKD**. Damit ist sie *„an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden.“* (Art. 32 a Grundordnung der EKD). - Nach dem in der Kirche geltenden Recht ist das besondere Kirchgeld bei Eigenverdienst rechtmäßig

Beschluss 2 BvR 591/06 beruft sich "insb". auf 606/06 und "insbesondere" auf dessen Obiter dictum - es zitiert dieses nur sinnentstellend falsch. Den Anforderungen an die nachträgliche Abänderung eines Urteils wird dies mit Sicherheit nicht gerecht.

Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 nicht gesagt, dass es eine verfassungsrechtliche Klärung in seiner genannten früheren Rechtsprechung geändert habe²⁷. Der Beschluss 2 BvR 591/06 enthält keinerlei Hinweis darauf, dass das BVerfG hier seine ursprüngliche Rechtsprechung in 1 BvR 606/60, auf die es ja explizit als aktuell maßgeblich verweist, hat ändern wollen oder geändert habe - es beruft sich ja genau darauf. Das o.a. Zitat steht hier ohne weitere Erläuterung oder gar Begründung der o.a. Abweichung zum Original.

d) Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 nicht betrachtet, ob sein Zitat aus 1 BvR 606/60 mit den tragenden Gründen der von ihm angeführten einschlägigen Rechtsprechung im Einklang steht. Danach hat es nicht ansatzweise in Erwägung gezogen, dass eine Änderung seiner Rechtsprechung vorliegen könnte oder gar eine solche vorzunehmen.

Insbesondere hat das BVerfG in 2 BvR 591/06 nicht gesagt, dass es die übergeordnete, grundsätzlich geltende **Individualbesteuerung** aufgehoben habe, obwohl es mit seinem o.a. Zitat über die Bemessung des Lebensführungsaufwand am gemeinsamen Einkommen der Ehegatten eine Haushaltsbesteuerung bestimmt (Näheres s.u. beim Thema Bemessung).

Von einer „Weiterentwicklung“ kann keine Rede sein, bestenfalls von evident mangelnder Sorgfalt und Sachkenntnis. Ansonsten wären sachfremde Erwägungen anzunehmen.

e) Man kann dieses **Falschzitat** in 2 BvR 591/06 nicht in eine **verfassungskonforme Auslegung** umdeuten.

„Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie zum Wortlaut der Norm und zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 54, 277 <299 f.>; 71, 81 <105>; 90, 263 <275>).“
(BVerfG, Beschluss vom 28.07.2015 - - 2 BvR 2558/14 etc.; Ziffer B II 1 d)

Der Wortlaut des Obiter dictum in 1 BvR 606/60 ist eindeutig (s.o.). Der Wille des Normgebers steht zudem in den dort angeführten Urteilen des BVerfG, insb. in den tragenden Gründen von 1 BvR 606/60.

4.6 Offensichtlich unzutreffend zitiert

Das Zitat des Obiter dictums in 2 BvR 591/06 stimmt offensichtlich nicht mit dem Original überein, wie man durch Textvergleich unabstreitbar feststellt. Das BVerfG sagt in 2 BvR 591/06:

„Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass zwar nicht das einkommensteuerrechtlich ermittelte Einkommen des nicht einer Kirche angehörenden Ehegatten, wohl aber der Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten den Gegenstand der Besteuerung bilden kann (vgl. BVerfGE 19, 268 [282]).“

In der angegebenen Quelle (= BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C II 2) steht aber unabstreitbar

²⁷ Zum Vergleich: Der BFH hat in I B 28/18 aufgrund von BVerfG 1 BvR 606/60 konstatiert „Besonderes Kirchgeld nur wenn kirchensteuerfrei“. Wenn Kläger darauf hinweisen, halten Kirchen und Gerichte dem gern entgegen, der BFH habe ja nicht gesagt, dass er seine Rechtsprechung geändert habe. Weshalb sollte das hier plötzlich nicht gelten??

eine andere, engere Einkommenskonstellation (hier hervorgehoben), die das BVerfG bei seinem Zitat in 2 BvR 591/06 weggelassen hat:

*„Es könnte unbillig erscheinen, **wenn** ein einer steuerberechtigten Kirche angehörender Ehegatte, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich durch die Ehe erhöht hat, weil sein - der Kirche nicht angehörender - Ehegatte ein hohes Einkommen bezieht, **mangels eigenen Einkommens im Sinne des Einkommensteuergesetzes kirchensteuerfrei** bliebe. Gegenstand der Besteuerung dürfte **dann** nicht das Einkommen (im Sinne des Einkommensteuerrechts) des anderen Ehegatten, sondern könnte etwa der „Lebensführungsaufwand“ des kirchenangehörigen Ehegatten sein.“*

Das BVerfG stellt in 2 BvR 591/06 eine Tatsachenbehauptung über eine bestimmte Aussage in der früheren Rechtsprechung des BVerfG auf. Der **Tatsachenkern** von Zitat und Original stimmt aber nicht überein, weil in 2 BvR 591/06 die Definition der Fallkonstellation „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ fehlt.

Für Kirchgeldsachen bei Eigenverdienst des Kirchenmitglieds ist dieser Unterschied **entscheidungserheblich**.

4.7 Nicht korrekt zitiert

Das BVerfG hat in 2 BvR 591/06 nach den Maßstäben des BGH nicht korrekt zitiert.

a) Ob ein Zitat als korrekt anzusehen ist, bemisst sich nach BGH VI ZR 262/09 v.a. danach, „*was der Zitierte gemessen an seiner **Wortwahl**, dem **Kontext** seiner Gedankenführung und dem darin erkennbar gemachten **Anliegen** zum Ausdruck gebracht hat*“. (Hervorhebungen nur hier).

Diesen Kriterien des BGH wird das o.a. Zitat des Obiter dictums aus 1 BvR 606/60 in 2 BvR 591/06 nicht gerecht.

b) **Anliegen**: Das Anliegen des BVerfG bei der Besteuerungsoption „Lebensführungsaufwand“ wird fehlerhaft und damit nicht korrekt wiedergegeben.

Das BVerfG hat es in 1 BvR 606/60 den Kirchen mit dem Verbot des Halbteilungsgrundsatzes²⁸ untersagt, steuerlich auf das Einkommen des nicht-kirchenangehörigen Ehegatten zuzugreifen. Wenn die Kirche das Einkommen besteuert, „muß“ es das Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten sein²⁹. Dem dürfe das Einkommen seines konfessionslosen Ehepartners nicht zugerechnet werden³⁰. Dies bedeutete Einnahmeausfälle für die Kirchen.

Denn dadurch blieben nun Fallkonstellationen kirchensteuerfrei, in denen das Kirchenmitglied kein eigenes Einkommen hat, wohl aber von einem hohen Einkommen seines konfessionslosen Ehegatten profitierte. Für diese Fälle (und nur dafür!) sah das BVerfG damals eine mögliche Unbilligkeit. Der könne ggf. durch eine Besteuerung des Lebensführungsaufwandes begegnet werden.

Das Zitat in 2 BvR 591/06 entspricht diesem originalen Anliegen des Zitierten nicht, weil es die für die beabsichtigte Fallkonstellation entscheidende materielle Einschränkung „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ weggelassen hat.

²⁸ BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C II 1; betrifft auch die Zusammenveranlagung zur ESt.

²⁹ BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2

³⁰ BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2a

Das Zitat in 2 BvR 591/06 widerspricht zudem dem grundlegenden Anliegen des Zitierten einer grundrechtlich gebotenen Individualbesteuerung, weil es über die Hintertür der Bemessung des Lebensführungsaufwandes am gemeinsamen Einkommen doch wieder eine kirchliche Besteuerung beider Einkommen einführt - die das BVerfG wegen des Grundsatzes der Individualbesteuerung in 1 BvR 606/60 gerade untersagt hat³¹.

c) **Kontext 1:** Der unmittelbare Kontext der Besteuerungsoption „Lebensführungsaufwand“ wird fehlerhaft und damit nicht korrekt wiedergegeben.

Das BVerfG hat in 1 BvR 606/60 seine neue Besteuerungsoption „Lebensführungsaufwand“ an eine Kette von Wenn-Dann-Bedingungen geknüpft.

Das Zitat in 2 BvR 591/06 entspricht diesem originalen Kontext nicht, weil es diese Besteuerungsoption absolut und uneingeschränkt darstellt und diese Wenn-Dann-Bedingungen verschweigt.

d) **Kontext 2:** Der erweiterte Kontext der Besteuerungsoption „Lebensführungsaufwand“ wird fehlerhaft und damit nicht korrekt wiedergegeben.

Das Obiter dictum regelt quasi spiegelbildlich eine Fallkonstellation („einkommenslos“), die in den tragenden Gründen von 1 BvR 606/06 nicht angesprochen ist. Indem das BVerfG in 2 BvR 591/06 diese Fallkonstellation auf Fälle mit Eigenverdienst ausweitet, kommt es zu einer Überschneidung mit den tragenden Gründen dieses Urteils und damit zu Widersprüchen.

aa) Wenn die Kirche das Einkommen besteuert, „muß“ es das Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten sein.³² Dies ist mit der KiESt unabstreitbar der Fall. Das Falschzitat in 2 BvR 591/06 sieht aber hier uneingeschränkt und allein die Besteuerung des Lebensführungsaufwandes vor³³. Damit hat das BVerfG einen tragenden Grund seiner früheren Rechtsprechung ohne jede Erklärung konterkariert. Dabei hat es zudem entsprechende Vorschriften der KiStG zur KiESt übersehen, die es nach hier anzuwendenden AO aber hätte beachten müssen (Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung nach § 38 AO, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung nach § 85 AO).

bb) Die Besteuerung des Lebensführungsaufwandes bei Eigenverdienst bedeutet³⁴, dass nicht allein³⁵ das eigene Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten, sondern auch das seines konfessionslosen Ehepartners herangezogen wird. Für diese Zurechnung nach Art

³¹ Die ELKB hat ihr besonderes Kirchgeld abgeschafft, weil es den Grundsatz der Individualbesteuerung durchbreche, so Dr. Hübner auf der Synode am 27.11.2018.

³² BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2. Das genaue Zitat lautet:

„Wenn die Kirche nur den ihr angehörigen Ehegatten besteuern darf, dann darf sie bei der Wahl des Besteuerungsmaßstabes nur an Merkmale anknüpfen, die in dessen Person gegeben sind. Wählt sie das Einkommen im Sinne des Einkommensteuerrechtes als Maßstab, dann muß es das marktwirtschaftliche Einkommen (im Sinne des Einkommensteuergesetzes) des kirchenangehörigen Ehegatten sein.“

³³ Das BVerfG formuliert in 2 BvR 591/06 zwar „besteuert werden kann“, sagt aber nicht, was die Randbedingungen oder Alternativen einer derartigen Option bzw. Ermessensentscheidung sind. Das BVerfG hat die Festsetzung des dort streitigen besonderen Kirchgeldes allein anhand dieser Kann-Formulierung für rechtmäßig erklärt. Also reicht diese nach Auffassung von 2 BvR 591/06 alleine aus, das besondere Kirchgeld zu begründen.

³⁴ Bemessungsgrundlage lt. Kirchgeldtabelle ist das gemeinsame Einkommen der Ehegatten. So auch vom BVerfG in 2 BvR 591/06 gutgeheißen, wenn auch mit unzutreffender Begründung.

³⁵ Nach § 26 b) EStG werden die Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet. Daraus ergibt sich nach der AO die Besteuerungsgrundlage „gemeinsam zu versteuerndes Einkommen“.

des Splittingverfahrens fehlt lt. BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2a) die rechtliche Möglichkeit.³⁶ Sie ist systemwidrig³⁷. Näheres dazu s.u. im Abschnitt Bemessung.

e) **Wortwahl:** Die Wortwahl ist nicht korrekt wiedergegeben, sie ist sinntugend verändert.

Im Original hat das BVerfG in seinem Obiter dictum mit Formulierungen im Konjunktiv („könnte“, „dürfte“) und mehrfachen Bedingungen (wenn - dann) ganz vorsichtig eine Gestaltungsoption angedeutet. In BVerfG 2 BvR 591/06 wird daraus mit „insbesondere hervorgehoben“ eine absolute Besteuerungsform ohne irgendwelche Einschränkungen.

4.8 Falschzitat durch Weglassen

Es liegt ein sinntugendstellendes Falschzitat durch Weglassen vor.

a) Nach der **Rechtsprechung zu Falschzitenen**³⁸ liegt ein Falschzitat vor, wenn eine Äußerung durch Weglassen relevanter Passagen aus dem Zusammenhang gerissen und damit verfälscht wird.

Das LG Köln hat in seinem Urteil vom 15.03.2017, 28 O 324/16, Rn. 46, den Begriff des **Falschzitenens wie folgt definiert**³⁹:

*„Nach Auffassung der Kammer handelt es sich in beiden Fällen um ein **Falschzitat**. Obgleich der wiedergegebene Wortlaut der Aussagen des Klägers zutreffend ist, ist seine Äußerung jeweils **durch das Weglassen einer nachfolgenden Passage** aus dem Zusammenhang gerissen und damit insgesamt sinntugendstellend wiedergegeben worden, so dass die konkret wiedergegebene Äußerung nicht dem entspricht, was der Verfügungskläger zum Ausdruck gebracht hat.“*

b) Die o.a. angebliche Wiedergabe des Obiter dictums in BVerfG 2 BvR 591/06 erfüllt diese Definition, weil die originale Klausel zur Einkommenskonstellation aus der seitengenau angegebenen Quelle „BVerfGE 19, 268 [282]“ weggelassen wurde und dadurch der Sinn des Originaltextes entscheidungserheblich verändert wurde.

Es liegt eine unzulässige **Tatbestandsausweitung** für das besondere Kirchgeld auf eine andere Einkommenskonstellation entgegen dem Obiter dictum und entgegen den tragenden

³⁶ Das genaue Zitat lautet:

*„Schließlich hat die Anwendung des Splitting-Verfahrens ... bei der Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG zur Voraussetzung, daß beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 1 EStG sind. Bei der Kirchensteuer aber ist von vornherein nur der kirchenangehörige Ehegatte steuerpflichtig. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe besteht also gerade keine gemeinsame unbeschränkte Steuerpflicht gegenüber demselben Steuergläubiger. **Es fehlt daher einer solchen Ehe rechtlich die Möglichkeit**, in Anwendung der Grundsätze des Splitting dem kirchenangehörigen Ehegatten Einkünfte zuzurechnen, die dem nicht der Kirche angehörenden Ehepartner zufließen.“* (Hervorhebung nur hier)

³⁷ BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2d

³⁸ Diese bezieht sich meist auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch untergeschobene Äußerungen etc.

³⁹ Ähnlich: OLG Köln, 15 U 37/09, Ziff. B I 1a): *„Die damit aufgestellte Tatsachenbehauptung, dass die Klägerin sich dem Inhalt nach eindeutig in der ihr mittels des Zitats "in den Mund gelegten" Weise geäußert habe, ist indessen unwahr. Zitate nehmen als Stilmittel "Authentizität" für sich in Anspruch, konkret die Übereinstimmung der Darstellung einer Äußerung mit der tatsächlich gefallenen Äußerung, mithin die Übereinstimmung der Darstellung der Wirklichkeit mit der Wirklichkeit.“*

Gründen⁴⁰ dieses Urteils vor. Eine Begründung ist nicht annähernd ersichtlich.

c) Weil das o.a. Falschzitat durch Weglassen so **kirchenüblich** und damit auch gerichtsüblich ist, möchten wir unseren Vorwurf zum besseren Verständnis an einem **Alltagsbeispiel** illustrieren:

Wenn auf dem Verkehrsschild steht „**Parken nur in den markierten Flächen**“, dann kann man nicht beanspruchen, auch außerhalb derselben parken zu dürfen, indem man die Einschränkung ignoriert.⁴¹

5 Willkür und Täuschung

Der Beschluss 2 BvR 591/06 ist als **willkürlich**⁴² zu beurteilen, weil er auf einer krassen Missdeutung der einschlägigen Norm (Tatbestandsausweitung) entgegen ihrem Wortlaut und ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen⁴³ beruht, die mittels eines **Falschzitates** herbeigeführt wurde.

Es ist anzunehmen, dass diese Falschdarstellung **bewusst**, d.h. in Kenntnis um Inhalt und Rechtsfolgen, erfolgt ist. Wegen des Mehrfachfehlers - Anliegen missachtet, Tatsachenkern verändert, Wenn-Dann-Bezüge weggelassen, Wortwahl verändert - ist nicht davon auszugehen, dass hier ein bloßer Schreibfehler seitens des BVerfG vorliegt:

Denkbar ist aber auch, dass der Berichterstatter bzw. die zuständige Kammer des BVerfG sich hier aufgrund evident mangelnder Sorgfalt und Sachkenntnis eine der kirchenüblichen Falschdarstellungen zu Eigen gemacht hat.

Dann hätte das BVerfG in 2 BvR 591/06 z.B. durch evident mangelnde Sorgfalt⁴⁴ einen **Prozessbetrug** unterstützt, in dem eine Partei in ihrem Vortrag bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen zur Rechtslage vorbrachte, die das BVerfG nicht hinreichend überprüft hat. Dafür spricht, dass sich in diversen Landtagsprotokollen in den Begründungen der Gesetzesvorlagen zur Änderung der KiStG zur Einführung des besonderen Kirchgeldes ähnliche Falschdarstellungen finden, die auch untereinander sehr ähnlich formuliert sind⁴⁵.

Es liegt eine **Täuschung** darüber vor, was das BVerfG in 1 BvR 606/60 zur kirchlichen Besteuerung des Lebensführungsaufwandes gesagt hat, sei es durch Entstellung⁴⁶ des Origi-

⁴⁰ Wie bereits erwähnt: Wenn die Kirche das Einkommen besteuert, „muß“ es das Einkommen des Kirchenmitglieds sein (Ziff. C I 2). Diesem Einkommen darf nicht das Einkommen des konfessionslosen Ehepartners hinzugerechnet werden. Das wäre wegen der geltenden Individualbesteuerung systemwidrig (Ziff. C I 2 a, d). Letzteres geschieht aber wg. § 26 b) EStG bei der Bemessung des besonderen Kirchgeldes anhand der Kirchgeldtabelle.

⁴¹ Oder auch: Durchfahrtsverbot Lkw Verkehrszeichen Nr. 253, > 2,8 to Nr. 262 usw.

⁴² BVerfG 2 BvR 2048/12, Ziff. IV 1, m.w.N.; ebenso: 1 BvR 1243/88, Ziff. B II 2 a); m.w.N.

⁴³ Siehe die tragenden Gründe von BVerfG 1 BvR 606/60 sowie den Grundsatz der Individualbesteuerung.

⁴⁴ Wenn keine Absicht anzunehmen ist, hat das BVerfG hier nicht einmal in die zentrale Rechtsgrundlage für das besondere Kirchgeld hineingeschaut und einseitig einem Parteivorbringen geglaubt. Eine derart evident mangelnde Sorgfalt kann die Besorgnis der Befangenheit begründen.

⁴⁵ Die Formulierung „Lebensführungsaufwand ausdrücklich als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt“ findet sich in den Gesetzgebungsunterlagen zu diversen KiStÄG aus unterschiedlichen Jahren; z.B.: Bremen: Drucksache 15/57, S. 4; Niedersachsen Drucksache 14/2831 S. 7, NRW Drucksache 13/439, S. 16; BaWü Drucksache 12 / 1520, S. 6.

⁴⁶ Entstellt wird eine wahre Tatsache, wenn ihr Gesamtbild zwecks Irreführung verändert oder ihre

nals oder durch Unterdrückung⁴⁷ wesentlicher Bestandteile.

Ziel ist offensichtlich eine **Irreführung** zugunsten der betroffenen Kirchen darüber, was die tatsächliche verfassungsrechtliche Grundlage für das besondere Kirchgeld insbesondere bei Eigenverdienst ist. Diese Irreführung zielt auf die weitere Rechtsprechung in dieser Frage und somit letztlich auf Zahlungspflichten von Kirchenmitgliedern.

Eine Zahlungspflicht ist eine Tatsache, über die man täuschen kann (vgl. BGH 4 StR 439/00 und BGH 5 StR 308/03).

6 Verfassungsrechtliche Beurteilung unzutreffend

Das BVerfG hat in seinem Beschluss 2 BvR 591/06 die für das besondere Kirchgeld maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen entgegen seiner eigenen Rechtsprechung und damit grundlegend unzutreffend beurteilt. Es werden Grundrechte verletzt.

6.1 Verfassungsrechtliche Beurteilung beruht auf Falschzitat

Wie vorstehend dargelegt, beruht die verfassungsrechtliche Beurteilung des besonderen Kirchgeldes bei Eigenverdienst des Kirchenmitglieds durch das BVerfG im Beschluss 2 BvR 591/06 auf einem Falschzitat durch Weglassen.

Es liegt dort keine „Fortentwicklung“ o.ä. vor, sondern eine wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung zu der als maßgeblichen angegebenen früheren Rechtsprechung des BVerfG in 1 BvR 606/60.

6.2 Verfassungsrechtliche Beurteilung entgegen Gleichheitssatz

Die Sachverhalte der glaubensverschiedenen Ehe mit und ohne Eigenverdienst des kirchenangehörigen Ehegatten sind nach dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit bzw. der AO (§ 38 AO) von **Gesetzes wegen ungleich**, weil entweder nur ein oder aber zwei Steueransprüche aus den KiStG entstehen (s.o.).

Der BVerfG hat in 2 BvR 591/06 diese beiden Fallkonstellationen gleichgesetzt⁴⁸, indem es a) den gesetzlichen Steueranspruch auf KiESt entgegen dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit von Steuern unterdrückt hat und b) nur die Besteuerung des Lebensführungsaufwandes betrachtet hat, die nach dem originalen Obiter dictum aber nur für den Fall der Alleinverdienererehe ermöglicht worden war. Dies wird bestätigt durch die Bezugnahme auf das Urteil des BFH I R 76/04 zum besonderen Kirchgeld bei Alleinverdienererehe.

Die Gleichsetzung der beiden Fallkonstellationen in dieser sog. „verfassungsrechtlichen Klärung“ in 2 BvR 591/06 verletzt Rechte aus dem allgemeinen Gleichheitssatz **nach Art. 3 Abs. 1 GG**, der bekanntlich gebietet, **wesentlich Ungleiches** entsprechend seiner Ver-

Darstellung durch das Hinzufügen oder Weglassen wesentlicher Einzelheiten verfälscht wird (Wessels/ Hillenkamp, BT 2, Rn. 501).

⁴⁷ Ein Unterdrücken wahrer Tatsachen kann in jedem Handeln liegen, das den betreffenden Umstand der Kenntnis anderer Personen entzieht (OLG Köln JR 1961, 433).

⁴⁸ Das BVerfG hat hier nur den Lebensführungsaufwand, nicht aber die KiESt betrachtet, und sich zur Frage des besonderen Kirchgeldes bei Beidverdienererehe (Verfahren 2 BvR 591/06, 2 BvR 1689/09, 2 BvR 816/10) auf das Urteil des BFH I R 76/04 zur Alleinverdienererehe berufen.

schiedenheit und Eigenart ungleich zu behandeln⁴⁹.

6.3 KiStG entgegen BVerfG

Die KiStG beruhen beim besonderen Kirchgeld soweit nachvollziehbar auf dem gleichen Falschzitat durch Weglassen wie der Beschluss 2 BvR 591/06. § 31 BVerfGG wurde missachtet.

a) Die Bestimmungen der KiStG ermöglichen das besondere Kirchgeld durchweg ohne die Einschränkung „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“, die in der verfassungsrechtlichen Grundlegung für das besondere Kirchgeld in BVerfG 1 BvR 606/60 steht.

b) Für einige Bundesländer ist nachvollziehbar, dass dem Gesetzgebungsverfahren ein Falschzitat des Urteils 1 BvR 606/60 zugrunde lag, das nach Wortwahl („ausdrücklich“) und Inhalt (Weglassung) dem Falschzitat in BVerfG 2 BvR 591/06 gleichkommt. Die Formulierung „Lebensführungsaufwand ausdrücklich als geeignetes Besteuerungsmerkmal anerkannt“ findet sich in den Gesetzgebungsunterlagen folgender Landtage:

- Bremen: Drucksache 15/57, S. 4;
- Niedersachsen: Drucksache 14/2831 S. 7,
- NRW: Drucksache 13/439, S. 16;
- BaWü: Drucksache 12 / 1520, S. 6.

Aus den Gesetzgebungsunterlagen geht hervor, dass die Länder das besondere Kirchgeld auf Wunsch der Kirchen in ihre KiStG aufgenommen haben. Der gleichartige Wortlaut der o.a. Formulierung legt nahe, dass die Kirchen den Ländern entsprechende Unterlagen zu Verfügung gestellt. Aus den Gesetzgebungsunterlagen geht zum Teil hervor, dass Vertreter der Kirchen an dem Verfahren beteiligt waren.

c) Die Gesetzgeber haben dadurch § 31 BVerfGG nicht beachtet, der sie nach der Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet⁵⁰, die Rechtsprechung des BVerfG zu beachten, und zwar auch die tragenden Gründe der einschlägigen Entscheidungen, hier also „insb.“ 1 BvR 606/60.

Diese besagen kurz gefasst: Wenn die Kirche das Einkommen besteuert, „muß“ es das Einkommen des Kirchenmitglieds sein (Ziff. C I 2). Diesem Einkommen darf nicht das Einkommen des konfessionslosen Ehepartners hinzugerechnet werden. Das wäre wegen der geltenden Individualbesteuerung systemwidrig (Ziff. C I 2 a, d). Letzteres geschieht aber wg. § 26 b) EStG bei der Bemessung des besonderen Kirchgeldes anhand der Kirchgeldtabelle.

d) Aufgrund seines eigenen o.a. Falschzitates des Obiter dictums hat das BVerfG in

⁴⁹ BVerfG 2 BvR 380/08, Ziff. B II 1; 2 BvR 2227/08 Ziff. 1 a; 1 BvL 14/07, Ziff. II 1a; 1 BvR 3634/13, Ziff. B I 1 a (passim)

⁵⁰ Zur Bindungswirkung: BVerfG 2 BvL 3/10 m.w.N., Ziff. II 1; 2 BvR 1964/05, Ziffer B II 1, 2 BvR 1208/97 - Ziff. II.

Entgegen der älteren Rechtsprechung kommt es für die Bindungswirkung von tragenden Gründen nicht auf die konkrete Entscheidung des BVerfG bzw. den dortigen Streitgegenstand an. Maßgebend sind die sich ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung. Daher ist der Beschluss des BFH XI R 77/97 diesbzgl. überholt und insoweit durch X R 2/15; Ziff. II 3 d) aa) ersetzt. Der BFH habe in XI R 77/97 seine Kompetenzen überschritten (Heinrich List, ehem. Präsident des BFH).

2 BvR 591/06 nicht erkannt oder nicht beachtet, dass die einschlägigen Bestimmungen der KiStG nur der Fälschung, nicht aber dem originalen Obiter dictum entsprechen, in dem ja lt. BVerfG 2 BvR 591/06 die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen der Heranziehung zum besonderen Kirchgeld geklärt sind.

Auch der EGMR hat in seinem Urteil 10138/11 festgehalten, dass das besondere Kirchgeld lt. BVerfG nur im Falle „no income“ erhoben werden darf (Ziff. 12, 57) und verweist dazu auch auf die Rechtsprechung des BFH in I R 76/04 und I B 109/12 (Ziff. 58).

6.4 Grundrechte verletzt

a) Nach den Urteilen 1 BvR 606/60 sowie 1 BvL 31/62 verletzt die kirchliche Besteuerung des gemeinsamen Einkommens der Ehegatten einer glaubensverschiedenen Ehe Rechte des kirchenangehörigen Ehegatten aus **Art. 2 Abs. 1 GG (allg. Handlungsfreiheit)**, weil ihm dadurch neben seinem eigenen Einkommen auch noch das seines konfessionslosen Ehegatten zugerechnet wird.

Daran ändert das ganze Gerede über die Rechtmäßigkeit der Besteuerung des Lebensführungsaufwandes nichts, weil diese auf den Fall „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ beschränkt ist. Alles andere sind Falschzitate bis bewusste Lügen, die dem Original nicht vorgehen können.

Daran ändert das ganze Gerede über die Rechtmäßigkeit der Bemessung des Lebensführungsaufwandes am gemeinsam zu versteuernden Einkommen der Ehegatten nichts. Denn das BVerfG hat diese Bemessung wegen BVerfG 1 BvR 606/60 nur für das einkommenslose Kirchenmitglied gebilligt, was die Gerichte regelmäßig übergehen.

b) Das besondere Kirchgeld bei Eigenverdienst verletzt Rechte des Kirchenmitglieds sowie Rechte der Ehepartner aus **Art. 3 Abs. 1 (allg. Gleichheitssatz)**, weil dabei die glaubensverschiedenen Beidverdienerreihe der glaubensverschiedenen Alleinverdienerreihe gleichgesetzt wird, obwohl die nach § 38 AO i.V.m. mit dem jeweiligen KiStG entstehenden Steueransprüche von Gesetzes wegen verschieden sind. Daraus resultieren materielle Konsequenzen.

c) Es gilt lt. BVerfG seit 1958 die **Individualbesteuerung**, lt. BVerfG auch bei der kirchlichen Besteuerung⁵¹. Wenn sowohl das Einkommen des kirchenangehörigen Ehegatten als auch das seines konfessionslosen Ehepartners für die kirchliche Besteuerung des kirchenangehörigen Ehegatten herangezogen wird, liegt eine Haushalts- oder Familienbesteuerung vor. Dies widerspricht dem grundlegenden Urteil des BVerfG 1 BvL 4/54.

Mit einer solchen „Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs“ begründen die Kirchen und teils auch Gerichte eine solche kirchliche Besteuerung des gemeinsamen Einkommens der Eheleute. Sie übergehen dabei, dass diese „Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs“ nur eine Begründung für die Zusammenveranlagung der Eheleute bei der Einführung des Splittingtarifs zur Einkommenssteuer war, nicht aber generell gilt.

Das BVerfG hat gegenteilig festgestellt, dass derartige Überlegungen bei der kirchlichen Besteuerung nicht gelten.

„In einer glaubensverschiedenen Ehe besteht gerade auf dem hier in Betracht kommen-

⁵¹ BVerfG 1 BvL 31/62 Ziff. C I 2 b), 1 BvR 606/60 Ziff. C I 2 d).

den Gebiete der religiösen Überzeugung und Haltung eine Gemeinschaft nicht; die eheliche Gemeinschaft beruht nicht auf der gemeinsamen Anerkennung religiöser Glaubensinhalte, Wertvorstellungen und Verpflichtungen.

(BVerfG, 1 BvL 31/62 Ziff. C I 2 b)

„Im übrigen kann die Ehe zum Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen nur insoweit gemacht werden, als dies der Natur des zu regelnden Lebensgebietes entspricht (BVerfGE 6, 55 [76 f.]). Dies ist hier nicht der Fall. Die Kirchensteuerpflicht ist die wirtschaftliche Entsprechung und Folge der Kirchengemeinschaft, d.h. einer höchstpersönlichen Beziehung. Das zu regelnde Steuerverhältnis ist aber seinem Wesen nach ein individuelles.“

(BVerfG, 1 BvL 31/62 Ziff. C I 2 c)

„Die Anknüpfung der Kirchensteuer an das Familieneinkommen würde nach diesen Darlegungen also zu einer Art Haushaltsbesteuerung führen, wie sie vor 1958 im Einkommensteuerrecht gegolten hat. Da aber im heutigen staatlichen Einkommensteuerrecht das Steuerverhältnis ein individuelles ist und die Ehe über die Unterhaltsgemeinschaft hinaus keine enge Wirtschaftsgemeinschaft begründet (vgl. BVerfGE 13, 290 [308]), ...“

(BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2 d)

„Diese Systemwidrigkeit wird besonders darin deutlich, daß 1. ..., 2. hier das Einkommen eines steuerpflichtigen mit dem eines nichtsteuerpflichtigen Ehegatten zusammenge-rechnet wird.“ (BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2 d)

All das hat das BVerfG im Verfahren 2 BvR 591/06 weder erkannt noch beachtet. Eine Begründung ist nicht anähernd ersichtlich - nur das erwähnte Falschzitat.

7 Bisherige Rechtsprechung geht vor

Das Original geht der Fälschung vor - es sei denn, das BVerfG beschließt anderes.

7.1 Keine Rechtskraft

Dem Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06 kommt keine Rechtskraft zu.

a) Dem Beschluss 2 BvR 591/06 liegt mit dem o.a. Falschzitat eine bewusst wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung zugrunde, um eine kirchliche Besteuerung entgegen den originalen Rechtssetzungen des BVerfG zu ermöglichen.

„Die objektive Rechtskraft eines Urteils (§ 322 ZPO) ... findet ihre Grenze dort, wo das Urteil „bewußt rechtswidrig zu dem Zweck herbeigeführt ist, **dem, was nicht recht ist, den Stempel des Rechts** zu geben“ (RGZ 61, 359/365; 78, 389/393; BGHZ 13, 71/72; 26, 391/396f; Zöller/Degenhart ZPO 11. Aufl Vorbem § 322 Anm 9; Palandt/Thomas BGB 35. Aufl § 826 Anm 8o).“

(OLG München, 25 U 4267/75, Ziff. 1;⁵²) Hervorhebung nur hier

Die Entscheidung im Beschluss 2 BvR 591/06 wurde mit einer wahrheitswidrigen Tatsachenbehauptung über die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG erschlichen, von wem letztlich auch immer.

⁵² Siehe auch BGH 16 U 159/02

b) **Ein Falschzitat hat nicht die Beweiskraft des Originals** i.S. des § 415 ZPO⁵³. Maßgeblich ist im Zweifel das Original und nicht die Fälschung⁵⁴, **sonst brauchen wir kein Rechtswesen**. In Kirchgeldsachen scheint dies nicht selbstverständlich zu sein - die Gerichte berufen sich munter auf das Falschzitat und negieren das Original.

c) Das BVerfG verweist in 2 BvR 591/06 eingangs auf seine frühere Rechtsprechung, insb. 1 BvR 606/60 und stellt diese mit keinem Wort in Frage.

Angesichts der massiven Fehler in 2 BvR 591/06, insbes. des eindeutigen Falschzitats, geht diese ursprüngliche Rechtsprechung vor, weil sie ja das Original darstellt. Ein Falschzitat, noch dazu ohne jede Begründung der Abweichung, kann nicht eine neue Rechtslage begründen, die im Widerspruch zu der bisherigen, nicht aufgehobenen Rechtslage steht.

Wer anderes behauptet, muss erklären können, weshalb das o.a. Falschzitat in 2 BvR 591/06 dem Original aus 1 BvR 606/60 entgegen den tragenden Gründen desselben hier maßgeblichen Urteils vorgehen soll, obwohl dieses originale Obiter dictum auch nach 2010 nach wie vor Bestand hat⁵⁵.

d) Dementsprechend hat auch der BFH in seinem Beschluss I B 109/12 aufgrund von 2 BvR 591/06 mit 1 BvR 606/60 korrigierend gesagt: Die Rechtslage ist eindeutig: Nur für diese Fallkonstellation „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ orientiert sich das besondere Kirchgeld am Lebensführungsaufwand.

7.2 BFH 109/12

Der BFH sagt, dass das BVerfG sich in 2 BvR 591/06 letztlich doch auf 1 BvR 606/60 bezieht, so dass die Klausel „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ doch greift.

a) Lt. BFH I B 109/12⁵⁶ ist die **Rechtslage** aufgrund von 2 BvR 591/06 mit 1 BvR 606/60 **eindeutig**⁵⁷: Besonderes Kirchgeld nur wenn einkommenslos.

b) Der BFH sagt in I B 109/12: Nach dem Beschluss des BVerfG 2 BvR 591/06 dürfe gem. BVerfG 1 BvR 606/60 der Lebensführungsaufwand kirchlich besteuert werden und präzisiert dies sodann wie folgt:

„Diese Ausführungen des BVerfG beziehen sich allerdings auf das besondere Kirchgeld, das im Gegensatz zu Kirchensteuern, die als Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer erhoben werden (Kircheneinkommensteuer), als eine eigenständige Steuer, die auf einem kircheneigenen Steuertarif beruht, erhoben wird.“

*„Den Ausführungen des BVerfG liegt damit erkennbar die Grundannahme einer **strikten***

⁵³ Vgl. OLG Köln, 15 U 64/171629, Rn. 901. OLG München, Hinweisbeschluss v. 09.04.2018 – 13 U 4710/16; Rn 13. Ebenso: LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.08.2013 - L 14 R 294/13, Rn 11

⁵⁴ Den „vollen Beweis“ i.S.d. § 416 ZPO erbringt nur eine unstreitig (§ 439 Abs. 3 ZPO) oder erwiesenermaßen (§ 440 ZPO) echte und nicht i.S.d. § 419 ZPO mangelhafte Urkunde.

⁵⁵ z.B. BFH I B 109/12, I B 28/18, FG Sachsen 5 K 1549/18

⁵⁶ Der BFH hat hier in I B 109/12 zu Kirchgeldsachen bei Eigenverdienst ausnahmsweise mal die Wahrheit gesagt, um der Kirche ein sog. „negatives Kirchgeld“ zu ersparen. Seine anderslautende Rechtsprechung in BFH I F 44/05 beruht auf einem Falschzitat zur Verfassungsmäßigkeit des besonderen Kirchgelds aus BFH I R 76/04. Näheres in unserer Analyse zum Beschluss des BFH I B 28/18.

⁵⁷ BFH I B 109/12, Ziff. II a und b).

Trennung zwischen der Kircheneinkommensteuer als Annexsteuer und dem besonderen Kirchgeld als eigenständige Steuer zugrunde.

Denn mit dem besonderen Kirchgeld sollen Kirchenangehörige, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich durch eine Eheschließung im Hinblick auf das Einkommen des—konfessionslosen—Ehegatten erhöht hat, und die **mangels eigenen Einkommens** im Sinne des Einkommensteuergesetzes **kirchensteuerfrei** bleiben würden, einer angemessenen Besteuerung unterworfen werden.

Nur für diese Fallkonstellation orientiert sich das besondere Kirchgeld als eigenständige Steuer der Höhe nach an dem tatsächlichen Lebenszuschnitt des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und nach der Rechtsprechung des BVerfG als unbedenkliches Besteuerungsmerkmal am „**Lebensführungsaufwand**“ des kirchenangehörigen Ehegatten.“ (m.w.N.; Hervorhebungen und Absätze nur hier).

Lt. BFH muss der Beschluss 2 BvR 591/06 also so verstanden werden, wie es im originalen Obiter dictum von 1 BvR 606/60 steht: Besteuerung des Lebensführungsaufwandes nur wenn „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“. Demnach geht das originale Obiter dictum aus 1 BvR 606/60 der Falschdarstellung von 2 BvR 591/06 vor.

c) Die Aussagen zur Rechtslage im Maßstabteil des Beschlusses I B 109/12 beziehen sich nach dem Wortlaut des Beschlusses in seinem Abschnitten II 2 a und b) mit „allerdings“ auf das besondere Kirchgeld im Allgemeinen⁵⁸ und nicht auf das sog. „negative“ Kirchgeld, weil es dieses anno 1965 nicht gab. Etliche Gerichte haben den Beschluss I B 109/12 bei Entscheidungen zum „normalen“ besonderen Kirchgeld herangezogen⁵⁹. Auch danach ist die Bedeutung seiner Rechtssätze entgegen Behauptungen von Kirchen und manchen Gerichten nicht auf das sog. „negative Kirchgeld“ beschränkt.

d) Auch der EGMR hat in seinem Urteil 10138/11 konstatiert, dass das besondere Kirchgeld nur im Falle „no income“ erhoben werden darf und verweist dazu auf BFH I B 109/12 (Ziff. 12, 57, 58). Anderslautende Behauptungen insb. der Kirchen⁶⁰ entsprechen nicht dem Inhalt dieses Urteils.

Durch BVerfG 2 BvR 591/06 ist damit nach BFH I B 109/12 in BVerfG 1 BvR 606/60 Ziff. C II 2 verfassungsrechtlich geklärt, dass besondere Kirchgeld als Besteuerung des Lebensführungsaufwandes nur vom einkommenslosen Kirchenmitglied erhoben werden darf. **Denn der originale Urteilstext in 1 BvR 606/60 Ziff. C II 2 geht dem Falschzitat in 2 BvR 591/06 vor.** Die tragenden Gründe von 1 BvR 606/60 sind mit dem Original kompatibel, aber nicht mit dem Falschzitat.

8 Bemessung entgegen Rechtslage

Das BVerfG verweist in 2 BvR 591/06 darauf, dass die für die Entscheidung im Wesentlichen maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen in seiner früheren Rechtsprechung geklärt seien. Nach dieser ist diese **Bemessung bei Eigenverdienst nicht verfassungsgemäß**.

⁵⁸ I B 109/12 beruft sich in Ziff. II 2 b) auf BVerfG 1 BvR 606/60, das anno 1965 nichts zum negativen Kirchgeld gesagt hat.

⁵⁹ z.B. FG Stuttgart 10 K 3261/14, FG Hamburg 3 K 167/15, 3 K 140/19, Sächs. FG 3 K 502/13, FG Thüringen 2 K 39/15, VG Oldenburg 2 A 4102/16, FG München 1 K 382/17, 1 K 708/17, FG Münster 4 K 3907/16.

⁶⁰ z.B. EKD: Mitteilung vom 06.04.2017 auf https://www.ekd.de/news_2017_04_06_05_europaeischer_gerichtshof_klage_kirchensteuer.htm

Das BVerfG hat seine eigene, in 2 BvR 591/06 angeführte Rechtsprechung nicht beachtet.

a) Das BVerfG hat wie gezeigt zur Heranziehung in 2 BvR 591/06 gesetzlich gebotene Vorschriften übersehen, die Heranziehung mit einem Falschzitat entgegen seiner eigenen Rechtsprechung begründet und die Fallkonstellation der Beidverdienerreihe entgegen Art. 3 Abs. 1 GG der der Alleinverdienerreihe gleichgesetzt, obwohl diese von Gesetzes wegen ungleich sind.

Ein Falschzitat kann nicht dem Original vorgehen. Der **Originalquelle** 1 BvR 606/60 nach ist das besondere Kirchgeld bei Eigenverdienst des Kirchenmitglieds verfassungswidrig; **auf die Bemessung kommt es somit nicht mehr an**⁶¹.

Dennoch sei hier auf einige **verfassungsrechtliche Klärungen zur Bemessung** der Kirchensteuer hingewiesen, die das BVerfG in 2 BvR 591/06 übersehen hat.

b) Das BVerfG sagt in 2 BvR 591/06, dass gegen die Bemessung des Lebensführungsaufwandes am gemeinsamen Einkommen verfassungsrechtlich nichts einzuwenden sei und verweist dazu auf das Urteil des **BFH I R 76/04 - Fehlnachweis**.

Dieses Urteil zur Alleinverdienerreihe ist für die hier zu klärende Rechtsfrage der Bemessung des besonderen Kirchgeldes bei Eigenverdienst untauglich und irrelevant⁶² und besagt dazu nur das Gegenteil: „Der für die Bemessung des besonderen Kirchgelds herangezogene Besteuerungsmaßstab geht seinerseits wiederum auf die genannte Entscheidung BVerfG aus dem Jahre 1965 zurück.“ Die Besteuerung des Lebensführungsaufwandes sei „insoweit“ im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG unbedenklich, als sich auf das einkommenslose Kirchenmitglied beziehe (BFH I R 76/04, Ziff. II 3 b) aa).

Der BFH beruft sich in I R 76/04 zur Bemessung wiederum auf BVerwG VII C 48.73, und dort steht gleichermaßen „nur beim einkommenslosen Kirchenmitglied“⁶³.

c) **Maßstab** für das besondere Kirchgeld als Besteuerung des Lebensführungsaufwandes ist das gemeinsame **Einkommen** der Ehegatten.

Beim besonderen Kirchgeld kann gem. BVerfG 1 BvR 606/60 der **Lebensführungsaufwand** „dann“ **Gegenstand** der Besteuerung sein, wenn der kirchenangehörige Ehegatte „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei bliebe“⁶⁴.

Dieser „Lebensführungsaufwand“ ist aber nirgendwo begrifflich definiert⁶⁵. Eine direkte An-

⁶¹ BVerfG 1 BvL 31/62, Ziff. C II.

„Damit scheidet eine **Heranziehung** des keiner steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten zur Kirchensteuer, sei es als Steuerschuldner oder als Haftender, aus. ... Einer Beantwortung der Frage, ob die in dem Kirchensteuergesetz festgelegte **Bemessungsgrundlage**, der sog. Halbtteilungsgrundsatz, verfassungswidrig ist, bedarf es bei diesem Ergebnis für die Ausgangsverfahren nicht.“ (Hervorhebung nur hier)

⁶² s. §§ 95/96 FGO: Das Gericht entscheidet per Urteil die Klage, und nicht über irgendwas. Lt. BFH I R 76/04 ist die Besteuerung des Lebensführungsaufwandes nur „insoweit“ im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG unbedenklich, als sie sich auf das einkommenslose Kirchenmitglied bezieht (Ziff. II 3 b) aa).

⁶³ BVerwG VII C 48.73, Ziff. II 4 c), am Ende des Abschnittes.

⁶⁴ BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C II 2. Alles andere sind Falschzitate.

⁶⁵ Hess. VGH, Urteil vom 3.5.1973, V OE 29/72; Ziffer 1 d).

knüpfung der Steuer an den Lebensführungsaufwand scheint nicht möglich⁶⁶. Der Begriff des Lebensführungsaufwandes als solcher könne mangels der erforderlichen tatbestandlichen Schärfe **nicht als Anknüpfungsmerkmal** für eine Steuer dienen⁶⁷. Daran hat sich seither nichts geändert⁶⁸.

Nach dem Urteil des BVerwG VII C 48.74 Ziff. II 4 b,d) ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen ein Hilfs- oder Ersatzmaßstab, um den Lebensführungsaufwand zu bemessen. Auch ein **Hilfsmaßstab ist ein Maßstab**, er kann auch Hauptmaßstab⁶⁹ sein.

Nach der bundeseinheitlichen Kirchgeldtabelle ist das gemeinsam zu versteuernde Einkommen der Ehegatten die alleinige und ausschließliche Bemessungsgrundlage für das besondere Kirchgeld, was dem Begriff der Besteuerungsgrundlage in der AO gleich ist.

Wie man am Ergebnis sieht, ist das Einkommen der materiell wirksame Maßstab für das besondere Kirchgeld: Je höher das Einkommen, desto höher das besondere Kirchgeld.

d) Weil das kirchliche Steuerverhältnis ein individuelles ist⁷⁰, ist für die Betrachtung der steuerlichen Leistungsfähigkeit allein die individuelle Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen von Belang.

Das **Einkommen als Maßstab** der Kirchensteuer darf sich aber nur auf den der Kirche angehörenden Ehegatten beziehen (also auf dessen Einkommen), nicht auf das Einkommen beider Ehegatten. Dahinter steht der Grundsatz der Individualbesteuerung.

*„Wählt sie [die Kirche] das **Einkommen** im Sinne des Einkommensteuerrechtes als **Maßstab**, dann muß es das marktwirtschaftliche Einkommen (im Sinne des Einkommensteuergesetzes) des kirchenangehörigen Ehegatten sein.“*

(BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2); Hervorhebung nur hier)

Im Falle der Beidverdienerhe greift dieser tragende Grund zweifach:

1) Auf den Eigenverdienst des Kirchenmitgliedes ist nach den KiStG i.V.m. §§ 38 u. 85 AO KiESt zu erheben. Diese wird am Einkommen bemessen⁷¹, also „muß“ die Kirche hier den Eigenverdienst und nichts anderes besteuern, und zwar per KiESt.

2) Maßstab für das besondere Kirchgeld ist ausweislich der Kirchgeldtabelle das Einkommen der Ehegatten. Also darf die Kirche aus diesem Grund auch bei der Kirchgeldtabelle nur den Eigenverdienst des Kirchenmitglieds besteuern.

Etwas Anderes ist der Fall des einkommenslosen kirchenangehörigen Ehegatten, bei dem die obige Setzung nicht greift. Das BVerfG hat dafür in seinem Urteil 1 BvR 606/60 eine Anknüpfung an das Einkommen des anderen, konfessionslosen, Ehegatten⁷² „lose anheimgel-

⁶⁶ Das BVerwG nennt dazu in VII C 48.73, Ziff. II 4 b) eine ganze Reihe von Argumenten aus verschiedenen Quellen.

⁶⁷ BVerwG VII C 48.73 Ziff. II 4 b). - Das BVerwG hat diese Problematik in VII C 48.73 ausführlich geprüft bis hin zu Fragen des Datenschutzes.

⁶⁸ Die Gerichte berufen sich direkt oder indirekt (z.B. via BFH I R 76/04) nach wie vor auf BVerwG VII C 48.73.

⁶⁹ BVerwG VII C 48.73, Ziff. II 4 b)

⁷⁰ BVerfG 1 BvL 31/62, Ziff. C I 2 c, BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 1.

⁷¹ Das BVerfG unterscheidet in 1 BvR 606/60 nicht zwischen Einkommen und Einkommensteuer als Maßstab der kirchlichen Besteuerung.

⁷² Die Kirchensteuer „dürfte nicht schematisch jeder Veränderung des Einkommens **des anderen Ehegatten unbegrenzt folgen**“ (ebd., Ziff. C II 2; Hervorhebung nur hier).

stellt⁷³. Dementsprechend hat ja auch das BVerwG in VII C 48.73, Ziff. II 4 c) festgestellt, dass die Kirchgeldtabelle lt. BVerfG nur beim einkommenslosen Kirchenmitglied anzuwenden ist. Diese Rechtsprechung des BVerwG wurde vom BVerfG gebilligt⁷⁴.

e) Bei Eigenverdienst wird mit dem besonderen Kirchgeld **entgegen dem Grundsatz der Individualbesteuerung** die Ehe bzw. der Haushalt und nicht allein das Kirchenmitglied besteuert.

aa) Das besondere Kirchgeld wird nach den KiStG nur bei Zusammenveranlagung⁷⁵ der Ehegatten zur Einkommenssteuer erhoben. Nach der bundesweiten Kirchgeldtabelle wird der Lebensführungsaufwand am gemeinsamen Einkommen⁷⁶ der Ehegatten bemessen. Nach **§ 26 b) EStG** werden für das gemeinsam zu versteuernde Einkommen die Einkünfte der beiden Ehegatten zusammengerechnet und den Ehegatten gemeinsam zugerechnet; sie gelten als ein Steuerpflichtiger.

Damit ist die Ehe als Gemeinschaft der Anknüpfungspunkt für weitere Rechtsfolgen, die auf dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen aufsetzen. Dies widerspricht dem Grundsatz der **Individualbesteuerung**, der bei glaubensverschiedener Ehe zwingend greift, weil die Kirchen nur ihre Mitglieder besteuern dürfen (BVerfG, 1 BvR 606/60).

bb) Für die KiESt bei glaubensverschiedener Ehe in Zusammenveranlagung bestimmen die KiStG, dass die gemeinsame Einkommensteuerschuld nach Anteilen der Ehegatten⁷⁷ aufgeteilt wird. Beim besonderen Kirchgeld erfolgt eine solche Aufteilung jedoch nicht, hier wird die Kirchensteuer nach dem gesamten gemeinsamen Einkommen beider Ehegatten ermittelt.

cc) Damit ist hier die Ehe als Gemeinschaft der Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen, und zwar für das besondere Kirchgeld wie z.B. auch gleichermaßen für die Einkommensteuer. So vertreten dies die Kirchen in ihren Publikationen („Ehe als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs“ usw.).

Dies widerspricht dem Grundsatz der **Individualbesteuerung** und ist somit entgegen der Verfassung:

*„Im übrigen kann die **Ehe zum Anknüpfungspunkt** für wirtschaftliche Rechtsfolgen nur insoweit gemacht werden, als dies der Natur des zu regelnden Lebensgebietes entspricht (BVerfGE 6, 55 [76 f.]). Dies ist hier nicht der Fall. Die Kirchensteuerpflicht ist die wirtschaftliche Entsprechung und Folge der Kirchengemeinschaft, d.h. einer höchstpersönlichen Beziehung. Das zu regelnde **Steuerverhältnis** ist aber seinem Wesen nach ein **individuelles**.“*

(BVerfG, 2 BvL 31/62, Ziff. C I 2c; Hervorhebungen nur hier. Ebenso BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 1, C I 2, C I 2 d)

dd) Das BVerwG hatte diese hilfsweise Bemessung am gemeinsamen Einkommen 1977 in

⁷³ BVerwG VII C 48.73, Ziff. II 4 c).

⁷⁴ BVerfG-Beschluss vom 30. August 1982 1 BvR 1109/81, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung 1984, 73; vgl. z. B. auch BVerwG-Urteil vom 11. November 1988 8 C 10/87, Neue Juristische Wochenschrift 1989, 1747.

⁷⁵ Die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer ist inzwischen der Regelfall, kann aber abgewählt werden (§ 26 Abs. 3 EStG).

⁷⁶ Manche Bestimmungen formulieren auch „gemeinsam zu versteuerndes Einkommen“. - Die Bestimmungen nehmen unterschiedlich auf das EStG Bezug: § 1a, § 2 Abs. 5, § 6 EStG oder auch gar nicht.

⁷⁷ Dies erfolgt in den meisten Bundesländern nach Anteilen an der gemeinsamen Einkommensteuer.

seinem Urteil VII C 48.73 zur Alleinverdienerreihe gebilligt, allerdings explizit nur für das einkommenslose Kirchenmitglied (Ziff. II 4 c), am Ende des Abschnittes), da es dann materiell nur um die Anknüpfung an das Einkommen des anderen Ehegatten gehe, die das BVerfG in seinem Obiter dictum „lose anheimgegeben“ habe.

Bei Vorliegen eines Eigenverdienstes des Kirchenmitgliedes ist dies nicht gegeben, es gilt das vorstehende Verdikt aus BVerfG 2 BvL 31/62: **Verfassungswidrig** da keine Individualbesteuerung.

ee) Die übliche Ausrede, es werde ja der Lebensführungsaufwand besteuert, greift nicht, da das BVerfG diese Besteuerung bekanntlich nur für das einkommenslose Kirchenmitglied ermöglicht hat. Alles andere sind Falschzitate und Falschdarstellungen zum Zwecke der Täuschung über eine Zahlungspflicht. Man kann nicht eine Lüge mit einer anderen rechtfertigen.

f) Die Bemessungsgrundlage „gemeinsames Einkommen“ bedeutet bei Eigenverdienst, dass dem kirchenangehörigen Ehegatten nach § 26 b EStG **Einkünfte** seines nicht der Kirche angehörenden Ehepartners in voller Höhe für die kirchliche Besteuerung **zugerechnet** werden, genauso wie sein eigenes Einkommen. Dies ist lt. BVerfG 1 BvR 606/60 entgegen der Verfassung.

aa) Diese volle Zurechnung ergibt sich aus § 26 b) EStG („den Ehegatten gemeinsam zugerechnet“) sowie aus den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen zum besonderen Kirchgeld, die hier anders als bei der KiESt eine Aufteilung des gemeinsamen Einkommen nach Anteilen der Ehegatten nicht vorsehen.

bb) Dies bewirkt, dass die Bemessungsgrundlage und damit die Höhe der Kirchensteuer sowohl vom Eigenverdienst des Kirchenmitglieds als auch vom Einkommen seines konfessionslosen Ehepartners abhängt. Eine Erhöhung eines der beiden Einkommen (gleich welches) erhöht gleichermaßen das gemeinsame Einkommen und damit die Bemessungsgrundlage⁷⁸ und damit die Kirchensteuer.

Der Deutlichkeit halber nochmals am Beispiel: Wenn z.B. das Kirchenmitglied 20.000 € verdient und sein konfessionsloser Ehepartner 70.000 €, so entsteht lt. Kirchgeldtabelle auf das gemeinsame Einkommen von 90.000 € ein besonderes Kirchgeld von 540 €. Wenn einer der beiden - egal wer - 10.000 € mehr als die genannten Beträge verdient, beträgt das besondere Kirchgeld 696 €.

Das bedeutet, dass entweder der kirchenangehörige Ehegatte mit einer höheren Kirchensteuer als der auf sein eigenes Einkommen belastet wird, weil sein Ehepartner mehr als er verdient. Dann liegt das Besteuerungsmerkmal⁷⁹ nicht in seiner Person⁸⁰, das Verfahren ist verfassungswidrig.

Andernfalls wird der konfessionslose Ehepartner mit Kirchensteuer belastet, was ebenfalls verfassungswidrig ist.

⁷⁸ Durch den Staffeltarif der Kirchgeldtabelle kann es hier zu Sprüngen kommen.

⁷⁹ Der Lebensführungsaufwand ist bekanntlich nach der Originalquelle 1 BvR 606/60 Ziff. C II 2 nur beim einkommenslosen Kirchenmitglied zulässig. Maßstab für die Steuer ist das gemeinsame Einkommen nach § 26 b) EStG, wonach dem einen Ehegatten auch Einkünfte des anderen zugerechnet werden.

⁸⁰ „Wenn die Kirche nur den ihr angehörigen Ehegatten besteuern darf, dann darf sie bei der Wahl des Besteuerungsmaßstabes nur an Merkmale anknüpfen, die in dessen Person gegeben sind.“ BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2.

Diese Überlegung greift wegen der Vergleichsberechnung für jede Konstellation, die zu einem besonderen Kirchgeld oberhalb der KiESt auf den Eigenverdienst des Kirchenmitglieds führt.

cc) Nach den tragenden Gründen von BVerfG 1 BvR 606/60 **darf** dem Kirchenmitglied **nicht** das Einkommen seines konfessionslosen Ehepartners **zugerechnet** werden⁸¹:

„Bei der Kirchensteuer aber ist von vornherein nur der kirchenangehörige Ehegatte steuerpflichtig. Bei einer glaubensverschiedenen Ehe besteht also gerade keine gemeinsame unbeschränkte Steuerpflicht gegenüber demselben Steuergläubiger. **Es fehlt daher einer solchen Ehe rechtlich die Möglichkeit**, in Anwendung der Grundsätze des Splitting dem kirchenangehörigen Ehegatten **Einkünfte zuzurechnen**, die dem nicht der Kirche angehörenden Ehepartner zufließen.“

(BVerfG 1 BvR 606/60, Ziff. C I 2 a), Hervorhebung nur hier)

Genau dies geschieht aber nach Bestimmungen (insb. § 26 b EStG) und Arithmetik wie vorstehend aufgezeigt bei Anwendung der Bemessungsgrundlage „gemeinsames Einkommen“ im Falle eines Eigenverdienstes - **verfassungswidrig**.

dd) Danach ist das o.a. Verfahren der Bemessung am gemeinsam zu versteuernden Einkommen nach § 26 b) EStG nicht zulässig, wenn der kirchenangehörige Ehegatte ein eigenes Einkommen hat. Denn diesem dürfen die Einkünfte des anderen Ehepartners ja nicht zugerechnet werden. Tatsächlich werden diese aber ab einer bestimmten Schwelle⁸² wie vorstehend gezeigt in voller Höhe für die kirchliche Besteuerung zugerechnet und steuerlich wirksam.

Danach widerspricht diese Bemessungsmethode den tragenden Gründen des hier lt. BVerfG 2 BvR 591/06 „insb.“ verfassungsrechtlich maßgeblichen Urteils BVerfG 1 BvR 606/60.

g) Daher darf diese Bemessung der Kirchensteuer am gemeinsamen Einkommen der Ehegatten nicht angewendet werden, sofern ein Eigenverdienst des Kirchenmitglieds vorliegt.

Der Bürger hat „den grundrechtlichen **Anspruch**, nicht durch staatlichen Zwang mit einem Nachteil belastet zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist“ (BVerfG 1 BvR 413/60, C I 1) (Hervorhebung nur hier).

„Insbesondere gehört zur Handlungsfreiheit auch das Grundrecht des Bürgers, **nur** auf Grund solcher Rechtsvorschriften zu Steuern **herangezogen** zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind und deshalb zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören.“ (BVerfG 1 BvR 413/60, Ziff. C I 1; Hervorhebung nur hier)

h) All dies hat das BVerfG in 2 BvR 591/06 **nicht erkannt** oder nicht beachtet. Das BVerfG ist zwar selbst nicht an § 31 BVerfGG gebunden, gleichwohl besteht damit ein Widerspruch zu den beiden älteren Entscheidungen, wobei 2 BvR 591/06 eindeutig die schwächste Entscheidung ist, weil sie ohne diesbzgl. Begründung ist und insoweit nur auf einem **Fehlnachweis** (s.o.) beruht.

i) BVerfG 2 BvR 591/06 begründet die Rechtmäßigkeit des dort streitigen besonderen

⁸¹ Dies steht dort noch deutlicher in Ziff. C I 2 d) („Haushaltsbesteuerung“, systemwidrig). Das Splittingverfahren ist nur eine Methode und hat keine steuerbegründende Wirkung (ebd., Ziff. C I 2 a).

⁸² Das besondere Kirchgeld ist tarifbedingt dann höher als die KiESt auf den Eigenverdienst des kirchenangehörigen Ehegatten, wenn das Einkommen seines konfessionslosen Ehepartners mehr als ca. 150% davon beträgt.

Kirchgeldes bei Eigenverdienst des Weiteren sogar damit, dass der Lebensführungsaufwand am gemeinsamen Einkommen der Ehegatten bemessen werden dürfe⁸³.

Da wedelt der Schwanz mit dem Hund. Die **Bemessung** einer Steuer kann nicht die Heranziehung zu der Steuer begründen (BVerfG 1 BvL 31/62)⁸⁴. Gleiches ergibt sich aus § 155 i.V.m. § 38 AO⁸⁵, wonach das Vorliegen eines Steueranspruchs Voraussetzung für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (hier also der Bemessungsgrundlage) ist, und nicht umgekehrt. KiEst und besonderes Kirchgeld sind eigenständige Steuern⁸⁶ und strikt getrennt⁸⁷, weil sie auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen⁸⁸ basieren.

k) Die gegenwärtige Bemessungspraxis lässt sich auch nicht mit der üblichen Falschdarstellung rechtfertigen, dass ja nicht das Einkommen, sondern der Lebensführungsaufwand besteuert werde. Die originale Rechtsgrundlage dafür besagt, dass dies an die Voraussetzung „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei“ geknüpft ist.

Man kann nicht eine Lüge mit einer anderen rechtfertigen, und schon gar nicht im Zirkelschluss.

⁸³ Der Lebensführungsaufwand dürfe am gemeinsamen Einkommen bemessen werden. „Danach begegnen auch die angegriffenen Entscheidungen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.“

⁸⁴ BVerfG 1 BvL 31/62, Ziff. C II. - Die o.a. Feststellung ergibt sich im Umkehrschluss aus dem genauen Zitat:

„Damit scheidet eine **Heranziehung** des keiner steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten zur Kirchensteuer, sei es als Steuerschuldner oder als Haftender, aus.... Einer Beantwortung der Frage, ob die in dem Kirchensteuergesetz festgelegte **Bemessungsgrundlage**, der sog. Halbteilungsgrundsatz, verfassungswidrig ist, bedarf es bei diesem Ergebnis für die Ausgangsverfahren nicht.“ (Hervorhebung nur hier)

⁸⁵ Der Steueranspruch wird durch die Steuerfestsetzung verwirklicht. Die schließt sich an die Entstehung einer Steuer aus dem Tatbestand an, denn eine Steuer kann erst dann festgesetzt werden, wenn sie entstanden ist.

⁸⁶ BFH I R 76/04, Ziff. II 3 b) aa). In Ziff. II 3 b) bb): „eigenständiger Besteuerungsmaßstab“

⁸⁷ BFH, I B 109/12, II 2 b)

⁸⁸ BFH, I S 24/13.